

Dr. Wolfgang Feiel

Das Offene Internet - Handlungsoptionen für Anbieter

„Offenes Internet“ - ein langer Weg?

- „Glaube an ein bestimmtes System von Innovation“ (Tim Wu, 2003)
- Erste Ansätze im „neuen Rechtsrahmen“ (Lehofer, 2009)
- „Review“ 2009 (TKG-Novelle 2011) ...
 - Netzneutralität als Regulierungsgrundsatz
 - erhöhte Transparenzbestimmungen
 - Sicherungsmaßnahmen durch Regulierungsbehörden
- ... samt politischer Erklärung
- Jetzt: EU-Verordnung 2120/2015 („TSM-Verordnung“)
 - Samt Leitlinien von BEREC (2016)

Die TSM-Verordnung als rechtliche Grundlage

- „Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Verkehrs“
- „Ökosystem des Internets weiterhin als Innovationsmotor“
- Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet
 - „Netzneutralität“

„Offenes Internet“ als Recht der Endnutzer

- Recht der Endnutzer gegenüber dem Anbieter ihres Internetzugangsdienstes
 - Inhalte abzurufen, zu verbreiten, Dienste zu nutzen und bereitzustellen
 - unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen
 - mit Endgeräten ihrer Wahl
- Endnutzer: auch Inhalteanbieter (privat; ECG)

Beschränkung nur ausnahmsweise zulässig

- Kommerzielle Vereinbarungen sind zulässig, dürfen aber die Ausübung des Rechts der Endnutzer nicht einschränken
- Angemessene technische Verkehrsmanagementmaßnahmen sind aus objektiven Gründen zulässig
 - Filesharing, VoIP, Instant Messaging
- Sonstiges Blockieren, Verlangsamen, Verändern, Einschränken, Stören, Verschlechtern oder Diskriminieren von Inhalten nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
 - Gesetz, Gerichtsurteil, Netzintegrität, Verhinderung drohender Netzüberlastung

Kontrovers diskutiert: „zero-rating“

- Zero-rating ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
- Jedenfalls unzulässig: Bevorzugung eines Dienstes nach Überschreiten des Data-Caps
 - Ausnahme: eigener Dienst des ISP zum Nachkauf von Datenvolumen
- Regulierungsbehörde muss prüfen, ob durch „zero-rating“ das Recht auf offenes Internet „in seinem Kern“ untergraben werden würde

„Spezialdienste“ und ihre Rechtfertigung

- Inhalte, Anwendungen oder Dienste dürfen „optimiert“ werden, wenn
 - die Optimierung „erforderlich ist“, um
 - den Anforderungen an ein „bestimmtes Qualitätsniveau“ zu genügen.
 - zB Telemedizin, IP-TV
- Aber nur unter bestimmten Voraussetzungen
 - zB Netzkapazität reicht aus, um diese anderen Dienste zusätzlich zum Internetzugangsdienst zu erbringen;
 - keine „Nachteile“ für Verfügbarkeit und „allgemeine Qualität“ für Internetzugangsdienste
- Keine Vorab-Genehmigungspflicht

Die BEREC-Leitlinien (August 2016)

- Die Leitlinien sollen einen „Beitrag zur einheitlichen Anwendung“ der Verordnung leisten
- Sie können sich nur innerhalb des von der Verordnung vorgegebenen Rahmens bewegen
- Konsultation: knapp 500.000 Stellungnahmen
- Schafft Klarheit an einigen Stellen: IP-TV als Spezialdienst; zero-rating

„Wir haben einen Kompromiss gefunden. Aber besser diese Lösung als keine Lösung“

- Die TSM-VO ist ein Kompromisstext
 - Vage Formulierungen, bewusste Nicht-Regelung von strittigen Sachverhalten (zB zero-rating); Erwägungsgründe entfernen sich vom verfügenden Teil der Verordnung
- Regulierungsbehörden spielen im Vollzug entscheidende Rolle
- Eher Einzelfallentscheidungen statt generische Lösungen
 - Geht zu Lasten der Rechtssicherheit
- BEREC-Leitlinien lösen nicht alle Probleme
- Im Ergebnis: Rechtssicherheit erst durch EuGH